

27.10.2022

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023)

A Problem

Der Landtag ist gemäß Artikel 81 der Landesverfassung verpflichtet, den Haushaltsplan durch das Haushaltsgesetz festzustellen.

B Lösung

Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2023.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Das Haushaltsvolumen beträgt 93 373 869 200 Euro.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen, beteiligt sind sämtliche Ressortministerien.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Höhe der Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände ergibt sich aus dem Entwurf des Haushaltsplans 2023.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Durch die Ausgabeansätze sind die Unternehmen und die privaten Haushalte in unterschiedlicher Weise betroffen.

H Befristung

Das Haushaltsgesetz bezieht sich gemäß Artikel 81 Absatz 3 der Landesverfassung i. V. m. § 11 der Landeshaushaltsordnung insgesamt auf das Haushaltsjahr 2023.

Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023)

Inhaltsübersicht**Abschnitt 1 Feststellung des Haushaltsplans**

§ 1 Feststellung des Haushaltsplans

Abschnitt 2 Besondere Regelungen zu den Einnahmen

§ 2 Kreditmittel

§ 3 Kreditmittel zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft

§ 4 Kassenverstärkungskredite

§ 5 (frei)

Abschnitt 3 Besondere Regelungen zu den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 6 Planstellen und Stellen

§ 6a Umsetzung des Grundsatzes der Rehabilitation vor Versorgung

§ 7 Verstärkung von Personalausgaben

§ 8 Zusätzliche Ausgaben des Landes und der Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern

§ 8a Umsetzung von Vorhaben mit zweckgebundenen Mitteln des Bundes

§ 8b Umsetzung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§2b Umsatzsteuergesetz - UStG)

§ 9 Weitergeltung von Verpflichtungsermächtigungen bei Miet- und Bauausgabenbudgetierung

§ 10 Gegenseitige Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Mietausgabenbudgetierung

§ 11 Umsetzung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 12 Ausgleichsabgabe

Abschnitt 4 Besondere Festsetzungen und Bewirtschaftungsregelungen für den Haushaltsplan

§ 13 Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen

§ 14 Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 15 Veräußerung und Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen

§ 16 (frei)

§ 17 (frei)

Abschnitt 5 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen, Haftungsfreistellungen

§ 18 Bürgschaften zur Wirtschaftsförderung

§ 19 Bürgschaften für Beteiligungen des Landes

§ 20 Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

§ 21 Gewährleistungen

§ 22 Garantien

Abschnitt 6 Weitere Ermächtigungen

- § 23 Finanzhilfen zur Finanzierung schienengebundener Infrastrukturprojekte im Rheinischen Revier
- § 24 Epidemie

Abschnitt 7 Haushaltsentwicklung

- § 25 Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens

Abschnitt 8 Besondere Regelungen für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen, Landesbetriebe und Beteiligungen

- § 26 Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen
- § 27 Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen im Hochschulbereich

Abschnitt 9 Besondere Regelungen für Zuwendungen und die fachbezogene Pauschale

- § 28 Zuwendungen
- § 29 Fachbezogene Pauschale
- § 30 Förderung gemeinnütziger Zwecke durch Glücksspieleinnahmen

Abschnitt 10 Besondere Regelungen im Zusammenhang mit der Abfederung der Folgen der Corona-Krise

- § 31 Einrichtung von Titeln, Titelgruppen, Haushaltsvermerken und Verpflichtungsermächtigungen
- § 32 Ausgaben für Leistungen aus Gründen der Billigkeit
- § 33 Haftungsfreistellung zugunsten der NRW.BANK
- § 33a Absicherung von Liquiditätsnothilfen an die Kommunen - Programm „Kommunal-Corona“

Abschnitt 11 Schlussvorschriften

- § 34 Weitergeltung
- § 35 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Feststellung des Haushaltsplans

§ 1 Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2023 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 93 373 869 200 Euro festgestellt.

Abschnitt 2 Besondere Regelungen zu den Einnahmen

§ 2 Kreditmittel

(1) Kreditermächtigung

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kreditmittel aufzunehmen

1. zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsplans 2023 bis zum Höchstbetrag von 0 Euro und
2. zur Tilgung von im Haushaltsjahr 2023 fällig werdenden Krediten
 - a) am Kreditmarkt bis zum Höchstbetrag von 13 133 768 501 Euro und
 - b) beim öffentlichen Bereich bis zum Höchstbetrag von 143 973 000 Euro.

Die Tilgung der nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Haushaltsgesetze 2020, 2021 und 2022 aufgenommenen Kreditmittel erfolgt konjunkturgerecht innerhalb des nach § 2 Absatz 1 Satz 4 des Haushaltsgesetzes 2020 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 festgelegten und in dem Kalenderjahr 2020 beginnenden Zeitraums und beginnt mit dem Haushaltsjahr 2024. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(2) Umfang der Kreditermächtigung

Das Ministerium der Finanzen darf über die Ermächtigung nach Absatz 1 hinaus Kredite aufnehmen

1. zur Anschlussfinanzierung vorzeitig getilgter Darlehen und
2. zur Anschlussfinanzierung von im Haushaltsjahr 2022 aufgenommenen kurzfristigen Krediten, die im Haushaltsjahr 2023 fällig werden,

soweit diese über die in Absatz 1 Nummer 2a) ausgewiesenen Beträge hinausgehen.

(3) Umfang der Kreditermächtigung in besonderen Fällen

Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich ferner insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, der Bundesagentur für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.

(4) Besondere Kreditgeschäfte

Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann das Ministerium der Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen. Das Vertragsvolumen für das laufende Haushaltsjahr darf die Summe von 5 000 000 000 Euro nicht überschreiten. Auf diese Grenze werden Verträge nicht angerechnet, die Zins- oder Währungsrisiken verringern oder ganz ausschließen. Im Rahmen von Vereinbarungen nach Satz 1 kann das Ministerium der Finanzen auch Sicherheiten stellen sowie entgegennehmen.

§ 3

Kreditmittel zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 267 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, über den im § 2 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlös bis zum Höchstbetrag von 255 000 000 Euro aufzunehmen oder entsprechende Einnahmereste zu bilden. Das Ministerium der Finanzen kann ferner zulassen, dass Ausgaben nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, die bis zum Schluss eines Haushaltsjahres nicht geleistet worden sind, als Ausgabereste auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

§ 4

Kassenverstärkungskredite

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 Prozent des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf diese Grenze wird die Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten zur Stellung von Sicherheiten im Sinne von § 2 Absatz 4 Satz 4 nicht angerechnet, soweit sie ein Volumen von 2 Prozent des in § 1 festgestellten Betrages nicht überschreitet.

§ 5

(frei)

Abschnitt 3

Besondere Regelungen zu den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 6

Planstellen und Stellen

(1) Verbindlichkeit von Planstellen und von Stellen für Richterinnen und Richter auf Probe

Planstellen und Stellen für Richterinnen und Richter auf Probe sind verbindlich. Von der Verbindlichkeit sind Stellen für abgeordnete Beamtinnen und Beamte ausgenommen. Im Übrigen können bis zu 10 Prozent der im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen einer Besoldungsgruppe in Planstellen der nächsthöheren Wertigkeit derselben Laufbahngruppe umgewandelt werden, soweit andere rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass Hebungen in die Besoldungsgruppe A 13 Einstiegsamt und Hebungen aus der Besoldungsgruppe A 13 Beförderungsamtsamt nicht zulässig sind.

(2) Verbindlichkeit von Stellen

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden in den Erläuterungen abweichend von § 17 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1030) geändert worden ist, in Gruppen ausgewiesen. Die in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 428 ausgewiesenen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich.

(3) Verbindlichkeit von Stellen in ausgegliederten Bereichen

Die Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Landesbetriebe, Sondervermögen sowie in Globalhaushalten sind hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich. Eine Überschreitung ist möglich, soweit dies nicht im Haushaltsvollzug zu einer Erhöhung des Zuführungsbetrages oder Absenkung des Abführungsbetrages gegenüber dem im Haushaltsplan ausgewiesenen Betrag führt. Durch Mehreinnahmen bedingte zusätzliche Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) einzurichten. Der kw-Vermerk wird wirksam, soweit die Mehreinnahmen entfallen.

(4) Einrichtung zusätzlicher Planstellen und Stellen

Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können zusätzliche Planstellen und Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) eingerichtet werden, soweit die Mittel in voller Höhe von Dritten zur Verfügung gestellt werden. Der kw-Vermerk wird wirksam, wenn die Kostenerstattung durch Dritte entfällt. Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können zusätzliche Planstellen zur Übernahme geprüfter Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingerichtet werden.

(5) Leerstellen

Die Ressorts werden für ihren Geschäftsbereich ermächtigt, Leerstellen einzurichten, soweit Beschäftigte

1. ohne Dienstbezüge beurlaubt,
2. zu Stellen außerhalb der Landesverwaltung abgeordnet,
3. im Rahmen des Pilotprojekts Rotation versetzt werden oder
4. eine Rente auf Zeit beziehen und ihr Arbeitsverhältnis nach § 33 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006, in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nummer 11 vom 2. März 2019, ruht.

Leerstellen im Sinne von Satz 1 Nummer 3 dürfen nur mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen eingerichtet werden.

(6) Einstellungszusagen

Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können Einstellungszusagen in Anrechnung auf die nächstjährigen Einstellungsermächtigungen oder Ausbildungsstellen erteilt werden.

(7) Umsetzungen

Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können in begründeten Einzelfällen abweichend von § 50 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung Planstellen, Stellen und Mittel von einer Verwaltung in eine andere umgesetzt werden.

(8) Stellenführung

Abweichend von § 17 Absatz 5 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung können Landesbedienstete auf mehreren Planstellen geführt werden.

(9) Einrichtung zusätzlicher Planstellen und Stellen bei den Bezirksregierungen

Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können bei den Bezirksregierungen (Kapitel 03 310) zusätzliche Planstellen und Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) für die Durchführung von Zuwendungsverfahren und Förderprogrammen eingerichtet werden.

(10) Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

Von den im Haushaltsjahr freiwerdenden Planstellen und Stellen sind 171 zur Förderung der Beschäftigung von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Menschen im Sinne von § 2 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, zu verwenden. Soweit die Einstellungsverpflichtung bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht erfolgt ist, werden mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen in diesem Umfang Planstellen und Stellen in den im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern zu etatisierenden Stellenpool umgesetzt und gegebenenfalls umgewandelt. Die 171 Planstellen und Stellen teilen sich wie folgt auf die Ressorts auf:

Staatskanzlei: 1

Ministerium des Innern: 40

Ministerium der Justiz: 20

Ministerium für Schule und Bildung: 80

Ministerium für Kultur und Wissenschaft: 1

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration: 1

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung: 1

Ministerium für Umwelt, Naturschutz- und Verkehr: 4

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales: 1

Ministerium der Finanzen: 19

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie: 1

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz: 2.

(11) Ermächtigung

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Tarifvertragsrecht, an das Besoldungsrecht oder an andere den Personalhaushalt betreffende gesetzliche Bestimmungen ergeben, insbesondere Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln und Ausgaben zu sperren.

§ 6a**Umsetzung des Grundsatzes der Rehabilitation vor Versorgung****(1) Melde- und Aufnahmeverpflichtung**

Die Ressorts sind verpflichtet, dem Landesamt für Finanzen zeitnah Beamtinnen und Beamte zu melden, bei denen durch amtliches Gutachten festgestellt wurde, dass sie ihren Dienst im bisherigen Tätigkeitsbereich nicht weiter ausüben können, sie aber noch für andere Bereiche innerhalb der Landesverwaltung dienstfähig sind. Dies gilt nicht, wenn ein anderweitiger Einsatz im eigenen Ressort auf Dauer möglich ist. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, dem Landesamt für Finanzen nach Satz 1 gemeldete Beamtinnen und Beamte der anderen Ressorts zu übernehmen. Die Übernahme der Beamtinnen und Beamten erfolgt auf Vorschlag des Landesamtes für Finanzen im Benehmen mit dem übernehmenden Ressort.

(2) Stellenverteilung

Von den im Haushaltsjahr freien oder freiwerdenden Planstellen sind 30 Planstellen für die Übernahme von Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 zu verwenden, die sich wie folgt auf die Ressorts verteilen:

Staatskanzlei: 1

Ministerium des Innern: 8

Ministerium der Justiz: 4

Ministerium für Schule und Bildung: 5

Ministerium für Kultur und Wissenschaft: 1

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration: 1

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung: 1

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr: 1

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales: 1

Ministerium der Finanzen: 5

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie: 1

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz: 1.

(3) Erfüllung und Weiterbestehen der Aufnahmeverpflichtung

Die Aufnahmeverpflichtung ist erfüllt, wenn die Beamtin oder der Beamte zur aufnehmenden Dienststelle mit dem Ziel der Versetzung abgeordnet oder versetzt und auf einer Planstelle nach Absatz 2 geführt wird. Die Aufnahmeverpflichtung gilt als erfüllt, wenn das Landesamt für Finanzen der aufnehmenden Dienststelle nicht Beamtinnen und Beamte in der entsprechenden Anzahl vorschlägt. Soweit ein Ressort der Verpflichtung zur Übernahme nicht bis zum Ende des Haushaltsjahres nachkommt, bleibt diese in den folgenden Haushaltsjahren unbeschadet neu entstehender Verpflichtungen bestehen.

(4) Einrichtung und Umwandlung von Planstellen im Haushaltsvollzug

Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können zugunsten des abgebenden Ressorts bis zu 30 Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) zusätzlich eingerichtet werden

1. für den Fall einer Vermittlung an einen anderen Dienstherren oder
2. für den Fall einer mehrjährigen Abordnung innerhalb der Landesverwaltung zum Zweck der Erprobung oder Qualifizierung für eine anderweitige Verwendung.

Im Rahmen der Übernahme auf eine Planstelle nach Absatz 2 kann diese mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen entsprechend der zur Stellenführung erforderlichen Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung (§ 17 Absatz 5 Satz 1 Landeshaushaltsordnung) umgewandelt werden. Im Fall der Umwandlung ist die Planstelle mit einem Rückumwandlungsvermerk („ku mit Freiwerden dieser Planstelle“) zu versehen.

(5) Unterrichtung des Landtags

Das Ministerium der Finanzen unterrichtet den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags zum 31. März des Folgejahres über die in den Ressorts im Vorjahr erfolgte Projektumsetzung.

§ 7**Verstärkung von Personalausgaben**

In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus

1. Zuschüssen für die berufliche Eingliederung schwerbehinderter Menschen sowie aus Minderleistungsausgleichen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und
2. Zuweisungen im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung

den Ausgaben bei Titeln der Gruppen 422, 427 oder 428 zu. Die Einnahmen aus dem Rahmenvertrag zur Personalbereitstellung mit der Deutschen Telekom AG – Vivento – (Einzelplan 20 Kapitel 20 020 Titel 282 10) dürfen zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 sowie der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe herangezogen werden.

§ 8**Zusätzliche Ausgaben des Landes und der Kommunen
im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung
von Flüchtlingen und Asylbewerbern**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags in die Leistung von zusätzlichen Ausgaben zur Entlastung der Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern einzuwilligen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Finanzhilfen des Bundes zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden, die bei den Haushaltsansätzen noch nicht berücksichtigt sind. Entsprechendes gilt bei der Bereitstellung von zusätzlichen Finanzhilfen des Bundes für Belastungen, die vom Land zu tragen sind. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die für die Verausgabung der Bundesmittel erforderlichen Haushaltstitel, sofern diese noch nicht vorhanden sind, einzurichten.

§ 8a**Umsetzung von Vorhaben
mit zweckgebundenen Mitteln des Bundes**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags, in die Leistung von zusätzlichen Ausgaben mit Mitteln des Bundes oder anderer Länder einzuwilligen, wenn und soweit hierfür unmittelbar oder mittelbar zusätzliche Finanzmittel des Bundes oder anderer Länder zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die für die Vereinnahmung und Verausgabung erforderlichen Haushaltsstrukturen (Haushaltstitel, Haushaltsvermerke und Verpflichtungsermächtigungen), sofern diese noch nicht vorhanden sind, einzurichten.

§ 8b**Umsetzung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen
Rechts (§ 2b Umsatzsteuergesetz - UStG)****(1) Einrichtung von Titeln und Vermerken**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die für die zur Umsetzung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b UStG in der jeweils geltenden Fassung) erforderlichen Haushaltsstrukturen (Haushaltstitel, Haushaltsvermerke und Verpflichtungsermächtigungen), sofern diese noch nicht vorhanden sind, einzurichten.

(2) Deckung

Innerhalb eines Kapitels dürfen Einnahmen im Zusammenhang mit § 2b UStG bis zu der Höhe der auf den Umsatzsteueranteil entfallenden Betrages zur Deckung von Ausgaben bei Titel 546 14 herangezogen werden. Erstattungen dürfen bei dem Titel 546 14 abgesetzt werden.

§ 9**Weitergeltung von Verpflichtungsermächtigungen bei Miet- und Bauausgabenbudgetierung**

Die in den Einzelplänen zur Umsetzung der Miet- und Bauausgabenbudgetierung veranschlagten oder nach § 11 Absatz 3 in die Einzelpläne umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen gelten abweichend von § 45 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung fort, soweit sie nicht in Anspruch genommen worden sind. Die Inanspruchnahme nicht ausgeschöpfter Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen, soweit die einzelne Inanspruchnahme den Betrag von 5 000 000 Euro erreicht oder überschreitet. Für die Rangfolge der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gilt, dass vorrangig zu einer Verpflichtungsermächtigung des laufenden Haushaltsjahres zunächst weitergeltende Verpflichtungsermächtigungen nach Satz 1 in Anspruch zu nehmen sind (first in – first out). Von der Rangfolge nach Satz 3 können im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Ausnahmen zugelassen werden.

§ 10**Gegenseitige Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Mietausgabenbudgetierung**

Die in den Einzelplänen zur Umsetzung der Mietausgabenbudgetierung bei den Titeln 518 01 und 518 04 veranschlagten oder nach § 11 Absatz 3 in die Einzelpläne umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind innerhalb des jeweiligen Kapitels gegenseitig deckungsfähig.

§ 11**Umsetzung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen****(1) Strukturhilfegesetz**

Soweit der Bund einzelne Maßnahmen von der Förderung ausschließt oder vom Bund genehmigte Projekte nicht realisiert werden, kann das Ministerium der Finanzen auf Grund des Strukturhilfegesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2358) veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für andere förderungsfähige Zwecke umsetzen. Gemäß § 38 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Bewilligungen für Strukturhilfemaßnahmen mit Fälligkeiten in künftigen Haushaltsjahren aus den übertragenen Ausgabebeständen ausgesprochen werden.

(2) Erwerb bebauter oder zu bebauender Immobilien

Das Ministerium der Finanzen wird für den Fall der Deckung des Raumbedarfs des Landes durch Erwerbsmaßnahmen von Bauträgern oder sonstigen Investoren, durch Immobilienleasing oder durch Mietkauf ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Bauen zuständigen Ministerium Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Teilbeträge) in der Hauptgruppe 7 oder der Gruppe 891 veranschlagt sind, zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Gruppe 518 – bei Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der jeweils geltenden Fassung, sowie Globalhaushalten im Bereich des Einzelplans 06 Titel 685 10 und 894 30 – oder 821 im selben Kapitel umzusetzen. Dasselbe gilt für eine Umsetzung der bei Kapitel 20 020 Titel 821 70 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen zu einem im jeweiligen Einzelplan ausgebrachten Titel der Hauptgruppe 7 oder Gruppe 891 für

Generalübernehmer-/Generalunternehmermaßnahmen oder der Gruppe 518 – bei Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes sowie Globalhaushalten im Bereich des Einzelplans 06 Titel 685 10 und 894 30 – oder 821 für die in Satz 1 genannten Erwerbsmaßnahmen.

(3) Neue Miet- und Baumaßnahmen

Zur Realisierung neuer Miet- und Baumaßnahmen im Rahmen der Miet- und Bauausgabenbudgetierung zur Deckung des Raumbedarfs des Landes wird zugelassen, dass

1. das Ministerium der Finanzen die bei Kapitel 20 020 Titelgruppe 75 veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem im jeweiligen Einzelplan ausgebrachten oder dort von ihm noch einzurichtenden Titel umsetzt; für den Fall, dass Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan nicht in Anspruch genommen werden, können diese aus dem Einzelplan in das Kapitel 20 020 Titelgruppe 75 umgesetzt werden,
2. die in den Einzelplänen veranschlagten oder nach Nummer 1 umgesetzten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen in dem jeweiligen Einzelplan innerhalb eines Kapitels sowie von einem Kapitel in ein anderes und – insoweit abweichend von § 25 Absatz 3 – innerhalb einer Budgeteinheit sowie von einer Budgeteinheit in eine andere zu einem vorhandenen oder noch einzurichtenden Titel umgesetzt werden können.

Die Ermächtigungen nach Satz 1 beziehen sich

1. allgemein auf Titel der Gruppen 518 und 546, die Titel der Hauptgruppe 7 sowie die Titel der Gruppen 821, 823 und 891,
2. entsprechend für Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 Hochschulgesetz und Globalhaushalte im Bereich des Einzelplans 06 auf die Titel 685 10, 685 57 und die Titel der Gruppe 894 sowie
3. entsprechend bei Schulen im Sinne von § 124 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250) geändert worden ist, im Bereich des Einzelplans 05 auf Titel der Gruppe 685.

Bei der Inanspruchnahme von veranschlagten oder nach Satz 1 umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Maßgabe der Einhaltung des Gesamtvolumens Abweichungen von den ursprünglich vorgesehenen Fälligkeiten zulässig. Außerhalb der Miet- und Bauausgabenbudgetierung gilt Satz 3 entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen der Gruppe 518; die Umsetzungsmöglichkeit nach Satz 1 Nummer 1 gilt auch in diesen Fällen.

(4) Öffentlich Private Partnerschaften

Das Ministerium der Finanzen wird zur Durchführung von Öffentlich Privaten Partnerschaften ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ressort Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Gruppe 546 oder 823 im selben Kapitel umzusetzen. Bei der Inanspruchnahme der nach Satz 1 umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Maßgabe der Einhaltung des Gesamtvolumens Abweichungen von den ursprünglich vorgesehenen Fälligkeiten zulässig.

(5) Konzentration der Förderprogramme bei der NRW.BANK

Das Ministerium der Finanzen wird zur Übertragung der finanziellen Abwicklung beziehungsweise Durchführung von Förderprogrammen auf die NRW.BANK ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ressort Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem von ihm einzurichtenden Festtitel 546 05 im selben Einzelplan umzusetzen.

§ 12 Ausgleichsabgabe

In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus den von den Integrationsämtern für die Einrichtung behindertengerechter Arbeitsplätze aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gezahlten Zuschüssen den Titeln der Hauptgruppen 5, 7 und 8 zu.

Abschnitt 4 Besondere Festsetzungen und Bewirtschaftungsregelungen für den Haushaltsplan

§ 13 Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen

Beträgt die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung 5 000 000 Euro und mehr, bedarf jede Inanspruchnahme der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen. Für Verpflichtungsermächtigungen, die zur Umsetzung der Miet- und Bauausgabenbudgetierung veranschlagt werden, gilt dies nur, wenn eine einzelne Inanspruchnahme der veranschlagten Verpflichtungsermächtigung den Betrag von 5 000 000 Euro erreicht oder überschreitet.

§ 14 Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Der gemäß § 37 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung zu bestimmende Betrag wird auf 5 000 000 Euro festgesetzt, für Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung als Jahresbetrag im Sinne von § 16 der Landeshaushaltsordnung. Für Verpflichtungsermächtigungen ist maßgeblich, dass der jeweilige voraussichtlich kassenwirksame Jahresbetrag in keinem Jahr den Betrag von 5 000 000 Euro überschreitet.

§ 15 Veräußerung und Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen

(1) Wasserstraßen

Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind auf Grund der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Software

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass vom Land entwickelte oder in dessen Auftrag erstellte ADV-Betriebs- und Anwenderprogramme (Software) unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht, oder unter der GNU General Public License (GNU GPL) veröffentlicht wird. Vertragliche Sondervereinbarungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben hiervon unberührt.

(3) Grundstücke

Mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags dürfen Grundstücke

1. direkt und ohne öffentliches Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung
 - a) an Gemeinden und Gemeindeverbände oder mehrheitlich kommunale Gesellschaften für die Erfüllung kommunaler Zwecke oder für die Errichtung von öffentlich gefördertem Wohnraum im Sinne des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772), in der jeweils geltenden Fassung, oder
 - b) an Studierendenwerke (Anstalten öffentlichen Rechts) für deren gesetzlich festgelegte Zwecke, insbesondere für die Errichtung von studentischem Wohnraum, oder
2. im öffentlichen Ausschreibungsverfahren
 - a) unter Beschränkung auf Bieter, die sich vertraglich zur Realisierung städtebaulich oder wohnungspolitisch förderungswürdiger Vorhaben verpflichten, oder
 - b) mit der Auflage, dass in angemessenem Umfang öffentlich geförderter Wohnraum errichtet wird,

veräußert werden.

(3a) Grundstücke für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 64 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Grundstücke des Landes direkt und ohne öffentliches Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung an Gemeinden und Gemeindeverbände oder mehrheitlich kommunale Gesellschaften für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern veräußert werden dürfen oder ein Erbbaurecht bestellt werden darf. Dies gilt abweichend von § 63 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung auch dann, wenn die Veräußerung Bestandteil einer Partnerschaft von Land und Erwerber zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben ist. An dem Veräußerungs- und Realisierungsprozess können auch Dritte beteiligt werden. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist unverzüglich von der Veräußerung oder Erbbaurechtsbestellung zu unterrichten.

(4) Kantinen bei Behörden, Einrichtungen und Betrieben des Landes

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Vermögensgegenstände des Landes, insbesondere Räume, Energie und Einrichtungsgegenstände, zum Betrieb einer Kantine bei Behörden, Einrichtungen und Landesbetrieben durch eine Pächterin oder einen Pächter unentgeltlich oder verbilligt überlassen werden können, soweit dies im Interesse einer kostengünstigen Mitarbeiterverpflegung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Pächterin oder des Pächters geboten ist.

(5) Verwaltungsdaten

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Daten des Landes unentgeltlich bereitgestellt und überlassen werden können, soweit dem nicht andere gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

(6) Einzelfälle

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 64 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass

1. die nachfolgend aufgeführten Grundstücke direkt und ohne öffentliches Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung veräußert werden dürfen:
 - a) Grundstücke in Aachen mit einer Gesamtfläche von zusammen 706.849 Quadratmetern, bestehend aus Grundstücken Gemarkung Laurensberg, Flur 14, Flurstücke 13, Gemarkung Laurensberg, Flur 24, Flurstücke 728, 723, 724, 722, 786, 759, 713, 673, 674, 712, 711, eine noch zu vermessende Restfläche von rund 11.089 qm des Flurstücks 690, 714, 682, 788, 709, 339, eine noch zu vermessende Teilfläche von rund 6.800 Quadratmetern des Flurstücks 790, 596, 604, 605, 680, 606, 768, 513, 851, 584, 861, 863, 857, 859, 855, 849, 854, 852, 853, eine noch zu vermessende Teilfläche von rund 11.000 Quadratmetern des Flurstücks 765, 763, 627, 631, 342, 792, 634, 636, 651, 491, 658, 490, 489, 660, 659, 512, 487, 467, 468, 469, 470, 499, 488, 509, 510, 305, 304, eine noch zu vermessende Teilfläche von rund 97.100 Quadratmetern des Flurstücks 676, 105, Gemarkung Laurensberg, Flur 25, Flurstücke 531, 532, 533 sowie Gemarkung Laurensberg, Flur 26, Flurstücke 391 und 29,
 - b) Grundstück in Bonn, Gemarkung Friesdorf, Flur 16, Flurstücke 1516, 1520, 1521, 1522, 1514, 1532 mit einer Gesamtfläche von insgesamt 51.760 Quadratmetern an die Stadt Bonn bzw. eine mehrheitlich städtische Tochtergesellschaft,
 - c) Grundstück in Jülich, Gemarkung Jülich, Flur 44, Flurstück 13 mit einer Größe von 36.943 Quadratmetern, Grundstück in Jülich, Teilfläche des Flurstücks Gemarkung Jülich, Flur 44, Flurstück 44 mit einer Größe von rund 17.700 Quadratmetern an die Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen mBH (JEN).
2. an den nachfolgend aufgeführten Grundstücken direkt und ohne öffentliches Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung ein Erbbaurecht bestellt werden darf:
 - a) Teilfläche des Grundstücks in der Stadt Bochum, Gemarkung Querenburg, Flur 14, Flurstück 74, mit einer Größe von insgesamt circa 5 000 Quadratmetern zugunsten der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung an der angewandten Forschung e. V.,
 - b) Teilfläche des Grundstücks in der Stadt Bonn, Gemarkung Enderich, Flur 2, Flurstück 2777, mit einer Größe von insgesamt circa 3 600 Quadratmetern zugunsten der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung an der angewandten Forschung e. V.,
 - c) Grundstücke in Jülich, Gemarkung Jülich, Flur 52, Flurstücke 3, 38,39 ,40, 55 und 59, mit einer Größe von circa 19 900 Quadratmetern zugunsten der Forschungszentrum Jülich GmbH, mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen.
3. Grundstücke, die aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds in die Vermögensverwaltung des Landes übergegangen sind und an denen ein Erbbaurecht bestellt wurde, direkt und ohne öffentliche Ausschreibung auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung an die jeweiligen Erbbaurechtsnehmer veräußert werden dürfen, sofern die Restlaufzeit des Erbbaurechtes im Zeitpunkt der Beurkundung des Grundstückskaufvertrages mindestens 25 Jahre beträgt.

4. Grundstücke die aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds in die Verwaltung des Landes übergegangen sind und die zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden oder zu einem landwirtschaftlichen Pachthof gehören, direkt und ohne öffentliche Ausschreibung auf Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung an die jeweiligen Pächter oder deren Nachkommen langfristig (mindestens 25 Jahre) verpachtet oder veräußert werden dürfen. Eine Nutzung der Grundstücke für landwirtschaftliche Zwecke hat im Falle einer Veräußerung für mindestens 25 Jahre und bei Verpachtung auf die Dauer der Pachtzeit zu erfolgen.

(7) Grundstücke und Gebäude

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Grundstücke und Gebäude des Landes mietszinsfrei an Kommunen für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern überlassen werden können. Der Zeitraum der Überlassung endet, wenn die Überlassung von Grundstück und Gebäude für die Zwecke nach Satz 1 nicht mehr erforderlich ist. Die Kommunen haben bei der Beendigung von entsprechenden Nutzungen aufgrund eines geringeren Bedarfs prioritär die Nutzungen bei Liegenschaften des Landes (BLB NRW) zu beenden.

(8) Abgabe von Landeslizenzen im Rahmen des Klimaschutzes

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass an Gemeinden und Gemeindeverbände die vom Land beschafften „Landeslizenzen im Rahmen des Klimaschutzes für Software zur Ermittlung von CO₂-Bilanzen und der sich daraus ergebenden Szenarien zur Ableitung klimaschonender Maßnahmen“ unentgeltlich abgegeben werden können.

(9) Überlassung von Software und Anwendungssystemen

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass zur Umsetzung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen oder des Onlinezugangsgesetzes vom Land entwickelte oder in dessen Auftrag erstellte Software oder Anwendungssysteme im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Gemeinden und Gemeindeverbände unentgeltlich befristet bis zum 31. Dezember 2025 zur Nutzung überlassen werden können.

**§ 16
(frei)**

**§ 17
(frei)**

Abschnitt 5

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen, Haftungsfreistellungen

§ 18 Bürgschaften zur Wirtschaftsförderung

(1) Ermächtigung

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft bis zu 5 000 000 000 Euro zu übernehmen.

(2) Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags

Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der Ermächtigung in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags gebilligten Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft, Runderlass des Finanzministers vom 11. August 1988 (MBI. NRW. S. 1314), in der jeweils geltenden Fassung, als allgemein erteilt. Sie gilt auch als erteilt, wenn aufgrund der Bürgschaftshöhe neben der Bürgschaft des Landes auch eine parallele Bürgschaft des Bundes gewährt werden soll und das Regelwerk des Bundes vereinbart wird. Sie gilt ferner auch als erteilt, wenn das Land Nordrhein-Westfalen zu der von einem anderen Land begebenen Bürgschaft lediglich eine Rückbürgschaft im Innenverhältnis zu dem anderen Land, dessen für Bürgschaften maßgebliche Bestimmungen vereinbart werden, gewähren soll. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist zu informieren, wenn die Ablehnung eines Bürgschaftsantrags von über 2 500 000 Euro beabsichtigt ist.

(3) Übernahme von Bürgschaften

Die Bürgschaften gemäß Absatz 1 dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Das Ministerium der Finanzen kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zur Stützung gewerblicher Unternehmen in strukturschwachen Gebieten. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist darüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 19**Bürgschaften für Beteiligungen des Landes**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Finanzierung von Unternehmen, an denen das Land mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, und mit der Veräußerung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen des Landes Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zu einer Gesamthöhe von 1 650 000 000 Euro zu übernehmen. Der vom Land verbürgte Anteil an einer Finanzierung darf nicht höher sein als der unmittelbare oder mittelbare prozentuale Anteil der Beteiligung.

§ 20**Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen****(1) Förderung des Sportstättenbaus**

Das für Sport zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zur Förderung des Sportstättenbaus in Nordrhein-Westfalen Bürgschaften und Gewährleistungen zugunsten der NRW.BANK für Darlehen an gemeinnützige Sportvereine und -verbände bis zu einer Gesamthöhe von 45 000 000 Euro je Haushaltsjahr zu übernehmen.

(2) (frei)**(3) Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Gewährleistungen und Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH - Kreditgarantiegemeinschaft -, Neuss, bis zu 1 000 000 000 Euro zu übernehmen.

(4) Wohnungsbauförderung durch die NRW.BANK

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften zugunsten der NRW.BANK für Darlehen zur Wohnungsbauförderung bis zur Höhe von 5 000 000 Euro, zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen im Wohnungsbau und zur Gründung von Wohnungsbaugenossenschaften Bürgschaften bis zur Höhe von 210 000 000 Euro zu übernehmen.

(5) Kooperative Baulandentwicklung

Das für Bauen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Bürgschaften zu Gunsten der NRW.BANK für Darlehen an die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH, Düsseldorf, zur Vorfinanzierung von Grunderwerb und Grundstücksentwicklungsmaßnahmen im Treuhandauftrag von Kommunen zur Gewinnung von Grundstücken mit dem Ziel der Verstärkung des geförderten Wohnungsbaus bis zur Höhe von 200 000 000 Euro zu übernehmen.

(6) Medizinische Fakultät OWL an der Universität Bielefeld

Das für den Hochschulbau zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zur Förderung des Aufbaus einer neuen Medizinischen Fakultät OWL in Bielefeld Bürgschaften und Gewährleistungen für Darlehen an die Universität Bielefeld bis zu einer Gesamthöhe von insgesamt 512 000 000 Euro zu übernehmen.

Weiterhin wird das für den Hochschulbau zuständige Ministerium ermächtigt, sich im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen gegenüber der Universität Bielefeld zu verpflichten, dieser einen im Fall des Verkaufs der Gebäude auf den Grundstücken in der Stadt Bielefeld, Gemarkung Bielefeld, Flur 39, Flurstücke 214, 223, 224, 225 und 246, an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen entstehenden Differenzbetrag zwischen dem Kaufpreis und der zum Zeitpunkt der Veräußerung bestehenden Restdarlehenssumme des für die Anschaffung und Errichtung dieser Gebäude aufgenommenen Darlehens bis zu einer Gesamthöhe von insgesamt 465 000 000 Euro zu erstatten.

(7) Umschuldung und Ablösung von Kassenverstärkungskrediten der nordrhein-westfälischen Universitätskliniken

Das für Wissenschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen eine globale, einmalig nutzbare Haftungsfreistellung gegenüber der NRW.BANK für die aus einem NRW.BANK-Programm gewährten Kredite zur Umschuldung und Ablösung von Kassenverstärkungskrediten der nordrhein-westfälischen Universitätskliniken sowie für die Aufnahme von weiteren Krediten zur Liquiditätssicherung der nordrhein-westfälischen Universitätskliniken bei der NRW.BANK bis zu einer Gesamthöhe von 2 500 000 000 Euro zu übernehmen.

(8) Klimafreundliche Bau- und Modernisierungsmaßnahmen der nordrhein-westfälischen Universitätskliniken

Das für Wissenschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen eine globale, einmalig nutzbare Haftungsfreistellung gegenüber der NRW.BANK für die aus einem NRW.BANK Programm gewährten Kredite für klimafreundliche Bau- und Modernisierungsmaßnahmen der nordrhein-westfälischen Universitätskliniken bis zu einer Gesamthöhe von 1 600 000 000 Euro zu übernehmen.

§ 21 Gewährleistungen

(1) Atomrechtliche Deckungsvorsorge

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Gewährleistungsverpflichtungen des Landes nach § 14 Absatz 2 Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Bekanntmachung vom 3. Januar 2022 (BGBl. I S. 14) geändert worden ist, sowie nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 bis 6 Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist,

1. zugunsten der Forschungszentrum Jülich GmbH, Jülich, bis höchstens zu einem Betrag von 25 000 000 Euro und zugunsten der JEN Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen mbH, Jülich, bis höchstens zu einem Betrag von 45 000 000 Euro zu übernehmen und
2. zugunsten der Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 Hochschulgesetz bis höchstens zu einem Betrag von insgesamt 225 000 000 Euro zu übernehmen und
3. zugunsten der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. bis höchstes zu einem Betrag von insgesamt 125.000 Euro.

Auf die in Nummer 1 und Nummer 2 genannten Höchstbeträge werden die auf Grund der Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze übernommenen Gewährleistungsverpflichtungen angerechnet, soweit das Land aus diesen noch in Anspruch genommen werden kann.

(2) Stiftung Zollverein

Das für Stadtentwicklung zuständige Ministerium wird ermächtigt, sich gegenüber der Stiftung Zollverein für den Fall einer Nichtverlängerung der bis zum Jahre 2023 geltenden Finanzierungsvereinbarung zum unentgeltlichen Rückerwerb der Grundstücke Zeche Zollverein Schächte 1/2/8 und XII in Essen sowie zur Tragung der jährlich mit dem Grundstückseigentum verbundenen Kosten bis zur Höhe von derzeit 4 800 000 Euro zu verpflichten.

(3) Gegenwerte im Ersatzschulbereich

Das Land übernimmt für Träger von Ersatzschulen gemäß § 105 des Schulgesetzes NRW, die Beteiligte in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) sind, im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Ersatzschulträgers die Haftung für alle Gegenwerte, die aufgrund des Ausscheidens des Ersatzschulträgers beziehungsweise einer von ihm getragenen Ersatzschule aus der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) entstehen.

(4) EU-Programm „Europäische territoriale Zusammenarbeit“

Das für Wirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, sich im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen im Rahmen einer Vereinbarung zum NL-NRW/Nds-EU-Programm „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ zu verpflichten, für die Förderperioden 2014 bis 2020 und 2021 bis 2027 Gewährleistungen gegenüber der EU-Kommission bis zu einem Betrag von jeweils 30 000 000 Euro zu übernehmen.

(5) Gewährträgerschaft für Flächen des Nationalen Naturerbes

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr wird ermächtigt, sich im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen gegenüber dem Bund nach dessen Maßgaben zur Übernahme der Gewährträgerschaft für die Flächen des Nationalen Naturerbes in Nordrhein-Westfalen zu verpflichten, die vom Bund kostenlos in das Eigentum von Stiftungen und Vereinen des Naturschutzes übertragen werden. Die Gewährträgerschaft umfasst zukünftige Haftungsrisiken für eventuelle Altlasten- und Kampfmittelsachverhalte auf ehemals militärisch genutzten Liegenschaften und Personalkontingente (Bundesforst) bis zu einem Betrag von 5 000 000 Euro, die im Falle der Liquidation oder Auflösung der übernehmenden Stiftungen und Vereine des Naturschutzes wirksam werden können.

(6) Haftungsübernahmeerklärung für Mitarbeiter Biologischer Stationen

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen gegenüber dem Bund für Personen- und Sachschäden auf Grund von Kampfmittelaltlasten eine Haftungsübernahmeerklärung bis zu einem Betrag von 5 000 000 Euro abzugeben für die Mitarbeiter von Biologischen Stationen, die auf den Flächen des Nationalen Naturerbes zum Zwecke des Naturschutzes für das Land Nordrhein-Westfalen tätig werden.

(7) Haftungsübernahmeerklärung Portigon AG

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Interesse der Sicherstellung eines qualifizierten und voll funktionsfähigen Aufsichtsrats der Portigon AG, zugunsten der aktuellen und zukünftigen Mitglieder des Aufsichtsrats der Portigon AG die Haftungsübernahme, zum Beispiel im Wege einer Ersatzpflicht, bis zu einer Höhe von insgesamt 150 Mio. Euro für solche Schäden zu erklären, die den Aufsichtsratsmitgliedern der Portigon AG entstehen, weil sie hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Pflichten als Aufsichtsratsmitglied im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von Dividendenarbitragegeschäften der ehemaligen WestLB oder der Bewältigung ihrer Folgen haftbar gemacht werden.

**§ 22
Garantien****(1) Kunstausstellungen**

Das für Kultur zuständige Ministerium wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen

1. aus der Dauerleihgabe von Kunstwerken an die Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 110 000 000 Euro,
2. aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei der Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 700 000 000 Euro und
3. aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei der Akademie-Galerie der Kunstakademie Düsseldorf bis zur Höhe von insgesamt 10 000 000 Euro

zu übernehmen.

(2) Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt

Das für das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V., Köln, (DLR) zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland eine Rückgarantie entsprechend dem Finanzierungsanteil des Landes an den Betriebskosten des DLR, höchstens bis 500 000 Euro, zu übernehmen, durch die der Bund bei Inanspruchnahme aus Schadensereignissen im Zusammenhang mit Raketen- und Ballonstarts der mobilen Raketenbasis des DLR im Ausland anteilig belastet wird.

(3) Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt,

1. im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu 50 000 000 Euro für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Diese Garantien können auch als Rückgarantien gegenüber der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH - Kreditgarantiegemeinschaft -, Neuss, übernommen werden;
2. im Interesse der Kapitalversorgung kleiner und mittlerer Unternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen neue Finanzierungsformen zu unterstützen und Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zu 350 000 000 Euro zur Risikoentlastung von Kreditinstituten, Fondsgesellschaften und sonstigen Kapitalsammelstellen zu übernehmen.

**Abschnitt 6
Weitere Ermächtigungen****§ 23
Finanzhilfen zur Finanzierung schienengebundener Infrastrukturprojekte
im Rheinischen Revier**

Das für Verkehr zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und mit der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses sowie des Ausschusses für Verkehr des Landtags

1. im Rahmen der Realisierung von Schienenprojekten im Rheinischen Revier einen Vertrag über die grundsätzliche Regelung der Finanzierung mit dem Bund zu schließen sowie
2. auf der Grundlage der entsprechenden bundesgesetzlichen Regelungen, eines hierauf basierenden Zuwendungsbescheides des Bundes und der unter Nummer 1 genannten vertraglichen Regelung Verpflichtungen für das Land bis zu 900 000 000 Euro einzugehen, sich ab 2025 an den Kosten der Schienen-Infrastrukturfinanzierung im Rahmen der sogenannten „Westspange“ zu beteiligen.

**§ 24
Epidemie**

Das für Gesundheit zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und des für Haushalt und Finanzen zuständigen Ausschusses des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen zur Bekämpfung einer Epidemie Beschaffungen in dem für die Versorgung der Bevölkerung des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlichen Umfang bis zu einem Betrag in Höhe von 2 500 000 000 Euro vorzunehmen.

Abschnitt 7 Haushaltsentwicklung

§ 25 Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens

(1) Umsetzung des Programms EPOS.NRW

Zur Umsetzung der Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens wurde in der Landesverwaltung schrittweise die Integrierte Verbundrechnung mit den Komponenten Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Kosten- und Leistungsrechnung sowie Finanzrechnung als Basis einer produktorientierten Haushaltssteuerung eingeführt. Die Landesregierung legt hierfür die entsprechenden Bereiche der Landesverwaltung fest (Budgeteinheiten). Die Budgeteinheiten umfassen in der kameralen Darstellung alle Einnahme- und Ausgabetitel eines Kapitels und der ihr durch Haushaltsvermerk zugeordneten weiteren Kapitel, ausgenommen Titel der Gruppen 461, 462, 549, 971, 972. Ausnahmen können durch Haushaltsvermerk für einzelne Titel zugelassen werden.

(2) Gesamtausgabenbudgetierung

In den Budgeteinheiten sind die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 und des Titels 517 11 sowohl innerhalb der Hauptgruppen als auch zwischen diesen Hauptgruppen gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus sind die Ausgaben der Gruppen 441 und 446 innerhalb des Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben bei den Titeln der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 überschritten werden. Die Deckungsfähigkeit in den Budgeteinheiten bestimmt sich bezogen auf die Ausgabeansätze der Hauptgruppen 4 und 5 ausschließlich nach den vorstehenden Maßgaben (Konkurrenzregel), soweit nicht unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Vorschrift etwas anderes bestimmt ist oder es sich um Ausgaben handelt, denen zweckgebundene Einnahmen gegenüberstehen. Satz 3 gilt nicht für Budgeteinheiten im Jahr der Umstellung.

(3) Umsetzung von Mitteln

Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können in begründeten Ausnahmefällen Mittel von einer Budgeteinheit in eine andere umgesetzt werden.

(4) Übertragbarkeit

In den Budgeteinheiten sind die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 übertragbar. In Höhe von 50 Prozent der nach Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeiten verbleibenden Minderausgaben einschließlich der Verstärkungen für Besoldungs- und Tariferhöhungen können Ausgabereste gebildet werden.

Abschnitt 8**Besondere Regelungen für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen, Landesbetriebe und Beteiligungen****§ 26****Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen****(1) Kreditermächtigung**

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) wird ermächtigt, zur Deckung der eigenfinanzierten Investitionen Kredite bis zur Höhe von 150 000 000 Euro aufzunehmen. Darüber hinaus wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, dem BLB NRW für Investitionen, die nicht zu einer über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen hinausgehenden weiteren Mietbelastung im Landeshaushalt führen, und für Investitionsmaßnahmen, deren Abwicklung schneller als geplant verläuft, eine weitere Kreditaufnahme bis zur Höhe von 200 000 000 Euro zu gestatten, soweit die Summe der Ausgaben für eigenfinanzierte Investitionen den im Finanzplan des BLB NRW vorgesehenen Betrag überschreitet.

(2) Abschluss von Mietverträgen

Abweichend von § 38 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung bedarf es zum Abschluss von Mietverträgen keiner Verpflichtungsermächtigung, soweit die Summe der in dem jeweiligen Einzelplan bei den Festtiteln 518 01 und 518 04 veranschlagten Ausgabemittel ausreicht, um die Verpflichtung zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren abzudecken und zuvor das Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen hergestellt wurde. Satz 1 gilt für Titel 685 10 der Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes sowie für Globalhaushalte im Bereich des Einzelplans 06 mit der Maßgabe, dass es der Herstellung des Benehmens mit dem Ministerium der Finanzen nicht bedarf. Weitergehende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen.

(3) Einnahmen aus Untervermietungen

Einnahmen aus Untervermietungen beim BLB NRW angemieteter Gebäude, die über den im jeweiligen Haushalt veranschlagten Ansatz hinausgehen, dürfen für Mehrausgaben – mit Ausnahme von Personalausgaben – herangezogen werden.

(4) Erweiterung der Zweckbestimmung des Festtitels 519 03

Die bei Festtitel 519 03 veranschlagten Ausgaben dürfen auch für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten eingesetzt werden.

(5) Pilotprojekt Photovoltaik

Die Ressorts werden ermächtigt, im Rahmen des Pilotprojektes Photovoltaik Vereinbarungen mit dem BLB NRW zum Bezug von Strom aus Photovoltaikanlagen abzuschließen, soweit die im jeweiligen Kapitel oder der Budgeteinheit veranschlagten Ausgabemittel für Bewirtschaftungskosten (Titel 517 04) ausreichend sind, um die daraus entstehenden Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren abzudecken. Abweichend von § 38 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind in diesen Fällen keine Verpflichtungsermächtigungen erforderlich.

§ 27
Überlassung der Nutzung von
Vermögensgegenständen im Hochschulbereich

Abweichend von § 63 Absatz 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Vermögensgegenstände des Landes, die den früheren Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen zugeordnet waren, den Universitätskliniken im Sinne des § 31a des Hochschulgesetzes unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden können.

Abschnitt 9
Besondere Regelungen für Zuwendungen und die fachbezogene Pauschale

§ 28
Zuwendungen

(1) Sperrung von Zuwendungen

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, bis der Haushalts- oder Wirtschaftsplan der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers von der Bewilligungsbehörde gebilligt worden ist. Abweichungen von Haushalts- und Wirtschaftsplänen, die vom Ministerium der Finanzen der Veranschlagung der Ausgabe für die Zuwendung zugrunde gelegt worden sind, bedürfen vor Aufhebung der Sperre dessen Einwilligung.

(2) Besserstellungsverbot

Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ihre beziehungsweise seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden als sie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung an Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger, deren Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden, mit der Maßgabe, dass die auf die Besserstellung entfallenden Ausgaben vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung nicht zuwendungsfähig sind. Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zugelassen werden. Sind vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes nicht vorhanden, ist die Einwilligung des Ministeriums der Finanzen zum Abschluss des Anstellungs- oder Arbeitsvertrages erforderlich. Die Einwilligung soll mit der Maßgabe verbunden werden, dass nur ein Teil der aus dem Abschluss des Anstellungs- oder Arbeitsvertrages erwachsenden Ausgaben zuwendungsfähig ist. Dieser Absatz gilt nicht für die Universitätskliniken im Sinne des § 31a des Hochschulgesetzes.

(3) Ausnahmen von der Erbringung des kommunalen Eigenanteils

Abweichend von Nummer 2.3.4 und Nummer 2.4 VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung (Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung – RdErl. d. Finanzministeriums vom 06. Juni 2022, MBl. NRW. 2022 S. 445) kann der Förderrahmen bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Zweckgebundene Spenden und eingeworbene Sponsorenmittel können für die Bemessung der Zuwendung außer Betracht bleiben und einen verbleibenden Eigenanteil des Zuwendungsempfängers ersetzen. Diese Regelungen gehen abweichenden Bestimmungen bezüglich der Erbringung des kommunalen Eigenanteils in Förderrichtlinien vor.

(4) Vereinfachungen im Zuwendungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von § 44 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung bedarf es des Einvernehmens des Landesrechnungshofes für Regelungen des Verwendungsnachweises nicht, wenn das Ministerium der Finanzen Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung von Vereinfachungen im Zuwendungs- und Verwendungsnachweisverfahren erlässt.

§ 29**Fachbezogene Pauschale****(1) Fachbezogene Pauschale**

Zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz für die kommunale Selbstverwaltung werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Durchführung bestimmter Aufgaben veranschlagte Mittel in pauschalierter Form zur Verfügung gestellt (fachbezogene Pauschale).

(2) Regelung im Haushaltsplan

Die fachbezogenen Pauschalen werden nach objektivierbaren Kriterien, die im Haushaltsplan verbindlich festgelegt sind, an die Gemeinden und Gemeindeverbände verteilt. § 41 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(3) Auszahlung der fachbezogenen Pauschale

Die Pauschalmittel werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden ohne Antrag zu festgelegten Terminen ausgezahlt. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die gewährten Pauschalmittel in dem jeweiligen Aufgabenbereich einzusetzen.

(4) Nachweis der Verwendung

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände weisen den Einsatz der Pauschalmittel nach Abschluss des Haushaltsjahres unverzüglich durch rechtsverbindliche Bestätigung nach. Auf besondere Anforderung ist der Nachweis listenmäßig je Aufgabenbereich oder entsprechend der verbindlichen Gliederung des kommunalen Haushaltsplans durch Auszug aus den betreffenden Teilrechnungen des Jahresabschlusses zu führen.

(5) Rückzahlung

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Pauschalmittel bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert an die Landeskasse zurückzuzahlen. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Das Land kann seinen Rückzahlungsanspruch mit Forderungen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes aufrechnen. Die aus der Feuerschutzsteuer gewährte Investitionspauschale ist abweichend von Satz 1 nicht zurückzuzahlen. Nicht verbrauchte Pauschalmittel sind entsprechend der Zweckbestimmung in den Folgejahren zu verwenden.

(6) Vorrang der fachbezogenen Pauschale

Werden Landesmittel als fachbezogene Pauschale gewährt, treten alle insoweit bisher geltenden Förderregelungen außer Kraft.

(7) Träger der freien Jugendhilfe

Zur Erfüllung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendpolitik können fachbezogene Pauschalen auch den nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gewährt werden. Die Absätze 1 bis 4, 5 Satz 1 bis 3 und Absatz 6 sind entsprechend anzuwenden.

§ 30**Förderung gemeinnütziger Zwecke durch Glücksspieleinnahmen****(1) Zweckgebundene Verausgabung von Glücksspieleinnahmen**

Aus den Einnahmen aus dem Fußball-Toto, der Lotterie „KENO“, der Lotterie „Eurojackpot“, der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid, den Zusatzlotterien „Spiel 77“ und „PLUS 5“ wird für Zwecke im Sinne von § 10 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 772) geändert worden ist und aus den Einnahmen aus Oddset-Wetten wird für Zwecke im Sinne von § 21 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag ein Festbetrag in Höhe von 100 000 000 Euro zweckgebunden verausgabt.

(2) Regelung im Haushaltsplan

In den Erläuterungen zu den jeweiligen Einnahmetiteln sind die zweckgebundene Verausgabung, der Vorwegabzug an die Hilfeeinrichtungen für Spielsüchtige, die Destinatäre sowie der Verteilungsschlüssel verbindlich festzulegen.

(3) Verweisung

Die Ausgaben können entsprechend § 29 Absatz 3, 4, 5 Satz 4 und 5 sowie Absatz 6 zur Verfügung gestellt werden.

(4) Eigenmittel

Die Ausgaben gelten bei den Destinatären als Eigenmittel.

Abschnitt 10**Besondere Regelungen im Zusammenhang mit der Abfederung der Folgen der Corona-Krise****§ 31****Einrichtung von Titeln, Titelgruppen, Haushaltsvermerken und Verpflichtungsermächtigungen****(1) Einrichtung von Titeln, Titelgruppen, Haushaltsvermerken und Verpflichtungsermächtigungen**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die für die Verausgabung der Mittel zur Abfederung der direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise erforderlichen Haushaltstitel und Titelgruppen sowie Haushaltsvermerke einzurichten. Weiterhin wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, Verpflichtungsermächtigungen einzurichten, deren Fälligkeiten nicht weiter als in das Haushaltsjahr 2023 reichen.

(2) Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags

Die von der Landesregierung vorgesehenen Ausgaben und die Einrichtung von Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags, sofern die Zustimmung im Hinblick auf die Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit der Ausgaben rechtzeitig erreicht werden kann. Zu der Frage, ob eine Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erreicht werden kann, ist dieser zu konsultieren (Konsultationsverfahren). Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig erreicht werden, wird die Landesregierung den Haushalts- und Finanzausschuss zeitnah unterrichten. Die erforderliche Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zur Aufnahme von Krediten erfolgt auf Basis einer Vorlage des Ministers der Finanzen im Wege der globalen Ermächtigung.

(3) Ermächtigung

Nach dem Verfahren gemäß Absatz 2 werden die Ressorts ermächtigt, die entsprechenden Ausgaben zu leisten und die Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch zu nehmen.

§ 32**Ausgaben für Leistungen aus Gründen der Billigkeit**

Das zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festlegen, dass Ausgabemittel ganz oder teilweise zur Leistung als Soforthilfe aus Gründen der Billigkeit im Sinne von § 53 der Landeshaushaltsordnung zur Verfügung gestellt werden.

§ 33**Haftungsfreistellung zugunsten der NRW.BANK****(1) Programm „UniversalCorona“**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, gegenüber der NRW.BANK eine globale, einmalig nutzbare Haftungsfreistellung für Haftungsfreistellungen der NRW.BANK aus dem NRW.BANK-Programm Universalkredit („UniversalCorona“) bis zu einer Höhe von 5 000 000 000 Euro zu übernehmen.

(2) Programm „InfrastrukturCorona“

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, gegenüber der NRW.BANK eine globale, einmalig nutzbare Haftungsfreistellung für Haftungsfreistellungen der NRW.BANK aus dem NRW.BANK-Programm „InfrastrukturCorona“ bis zu einer Höhe von 5 000 000 000 Euro zu übernehmen.

(3) Anpassung Haftungsrahmen

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, den jeweiligen Haftungshöchstrahmen der Ermächtigungen nach den Absätzen 1 und 2 bedarfsgerecht im Einvernehmen mit der NRW.BANK anzupassen, soweit der Gesamthaftungsrahmen der Ermächtigungen von den Absätzen 1 und 2 von 10 000 000 000 Euro insgesamt nicht überschritten wird.

§ 33a**Absicherung von Liquiditätsnothilfen an die Kommunen - Programm „KommunalCorona“**

Das für die Kommunen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen eine globale, einmalig nutzbare Haftungsfreistellung gegenüber der NRW.BANK für die aus dem NRW.BANK-Programm „KommunalCorona“ an die Kommunen gewährten Liquiditätsnothilfen bis zu einer Höhe von 5 000 000 000 Euro zu übernehmen.

Abschnitt 11
Schlussvorschriften

§ 34
Weitergeltung

Die Abschnitte 2 bis 10 gelten nach Ablauf des 31. Dezember 2023 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2024 weiter.

§ 35
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

**Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr
2023**

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Verpflichtungsermächtigungen	Ausgaben
	2023 (TEUR)	2022* (TEUR)	2023 (TEUR)	2023 (TEUR)	2022* (TEUR)
01 Landtag	139,3	139,3	203 189,1	430 422,5	235 072,8
02 Ministerpräsident	803,6	763,7	287 064,2	72 416,2	445 070,9
03 Ministerium des Innern	190 351,5	189 619,7	7 025 658,9	1 118 588,9	6 747 172,7
04 Ministerium der Justiz	1 565 091,0	1 395 143,9	5 233 923,7	1 368 647,5	5 037 347,1
05 Ministerium für Schule und Bildung	539 926,1	529 055,1	21 678 386,5	1 158 475,7	20 940 477,2
06 Ministerium für Kultur und Wissenschaft	1 282 866,1	1 249 056,1	10 286 368,1	2 361 495,7	9 992 624,9
07 Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration	358 820,9	344 485,9	7 868 638,4	524 247,3	8 099 491,5
08 Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung	749 584,0	617 802,8	2 113 822,5	1 213 445,4	1 994 566,0
10 Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	2 210 338,4	2 099 061,4	4 123 915,1	3 404 407,3	4 139 105,9
11 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	6 118 830,7	5 567 935,5	8 786 835,0	3 558 589,6	8 243 716,1
12 Ministerium der Finanzen	171 735,5	154 106,1	2 913 698,5	119 273,0	2 828 530,6
13 Landesrechnungshof	1,6	1,6	53 441,2	2 041,0	50 575,3
14 Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie	557 584,5	658 391,4	1 861 997,5	4 621 558,2	2 247 896,6
15 Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	294 716,8	264 808,8	782 832,0	938 332,7	599 932,3
16 Verfassungsgerichtshof	—	—	2 418,2	—	3 149,2
20 Allgemeine Finanzverwaltung	79 333 079,2	75 352 168,2	20 151 680,3	283 200,0	16 817 810,4
Zusammen	93 373 869,2	88 422 539,5	93 373 869,2	21 175 141,0	88 422 539,5

* Stand: Nachtragshaushaltsentwurf 2022 - einschl. Stand der Umsetzungen im Haushaltsvollzug 2022 = Vorjahresvergleichszahl

Hinweis:

Die Abweichungen in den Summen ergeben sich durch kaufmännisches Runden.

FINANZIERUNGSÜBERSICHT

		(Mio EUR)
I.	HAUSHALTSVOLUMEN	93.373,9
II.	ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
1.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	93.361,7
2.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	92.729,9
3.	Finanzierungssaldo	-631,7
III.	ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
4.	Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	13.277,7
4.2	abzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	13.133,8
4.3	Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	144,0
5.	zuzüglich Entnahmen aus Rücklagen	492,1
6.	abzüglich Zuführung an Rücklagen	5,0
7.	zuzüglich Überschüsse aus Vorjahren	0,7
8.	abzüglich Fehlbeträge aus Vorjahren	—
9.	Finanzierungssaldo	-631,7
IV.	NACHRICHTLICH	
	ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL	
	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (netto)	144,0
	zuzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	13.133,8
	Kreditermächtigung (brutto)	13.277,7

KREDITFINANZIERUNGSPLAN

		(Mio EUR)
I.	EINNAHMEN AUS KREDITEN	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	—
	vom Kreditmarkt (brutto)	13.277,7
	Zusammen	13.277,7
II.	TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	144,0
	am Kreditmarkt	13.133,8
	Zusammen	13.277,7
III.	NETTO-NEUVERSCHULDUNG insgesamt	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	-144,0
	am Kreditmarkt	144,0
	Zusammen	—

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Ausgangslage

Die Landesregierung legt den Haushaltsplanentwurf 2023 in einer Zeit vor, die bestimmt ist von einer Vielzahl von Ungewissheiten, die die Planbarkeit und Darstellung eines Landeshaushalts erheblich beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der noch vorhandenen Folgen der Pandemie aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (im Folgenden nur „Corona-Pandemie“) sowie der kaum abschätzbaren Auswirkungen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine.

In den zurückliegenden Haushaltsjahren 2020 und 2021 sowie noch im aktuellen Haushaltsjahr 2022 waren die Folgen der Corona-Pandemie ein wesentlicher Faktor von Haushaltsaufstellung und Haushaltsvollzug. Ein wirksames Gegensteuern gegen die Folgen der Corona-Pandemie war und ist derzeit - im Jahr 2022 - nur mit der Inanspruchnahme von Haushaltskrediten möglich. § 2 Absatz 1 Satz 1 des jährlichen Haushaltsgesetzes enthält die Höhe der Kreditermächtigungen. Kreditaufnahmen zur Deckung von Ausgaben des Haushalts waren ab dem Jahr 2020 nur noch unter den Regelungen der Schuldenbremse zulässig. Für die Haushaltsjahre 2020, 2021 und 2022 rechtfertigten sich die jeweiligen Kreditermächtigungen vor dem Hintergrund der aufgrund der Corona-Pandemie entstandenen und in den genannten Jahren andauernden außergewöhnlichen Notsituation. Eine solche liegt jedenfalls vor dem Hintergrund des aktuellen pandemischen Geschehens isoliert betrachtet derzeit nicht mehr vor. Auch wenn haushaltsrechtlich aufgrund des pandemischen Geschehens eine außergewöhnliche Notsituation derzeit nicht angenommen werden kann und hierfür folglich auch keine Kreditermächtigungen mehr vorgesehen sind, steht der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2023 dennoch weiterhin unter dem Eindruck der Folgewirkungen der Corona-Pandemie. Die Finanzierung von Maßnahmen ohne die Inanspruchnahme von weiteren Kreditermächtigungen zur Bewältigung der in das Haushaltsjahr 2023 wirkenden Folgen der Corona-Pandemie ist und bleibt auch für das Haushaltsjahr 2023 ein wichtiges Handlungsfeld und knüpft insoweit an die Haushaltsgesetze der Jahre 2020, 2021 und 2022 an.

Gleichzeitig sind schon jetzt die Auswirkungen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine deutlich zu spüren, dessen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft in Deutschland stark belasten und weiter belasten werden. Die Bundesregierung hat hierzu unter Berufung auf eine außergewöhnliche Notsituation gemäß Art. 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes eine Reaktivierung und Neuausrichtung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) als wirtschaftlichen Abwehrschirm gegen die Folgen des russischen Angriffskrieges beschlossen. Der WSF soll im Jahr 2022 mit zusätzlichen Kreditermächtigungen in Höhe von 200 Mrd. Euro ausgestattet werden, die insbesondere für die Finanzierung der Gas- und Strompreisbremse und für die Finanzierung weiterer Stützungsmaßnahmen für aufgrund des Krieges in Schwierigkeiten geratenen Unternehmen eingesetzt werden sollen. Ursache und Maßnahme machen deutlich, dass auch mit erheblichen Auswirkungen auf den Landeshaushalt 2023 zu rechnen ist. Dies gilt auch für das von der Bundesregierung als Mittel gegen die kriegsbedingte Energie- und Konjunkturkrise auf den Weg gebrachte Entlastungspaket III.

2. Konzeption für den Haushaltsplanentwurf 2023

Trotz der beschriebenen Rahmenbedingungen und der damit verbundenen planerischen Unsicherheiten sowie der Umressortierung nach der Regierungsneubildung wird der Haushaltsentwurf 2023 dem Parlament so rechtzeitig vorgelegt, dass der Haushaltsentwurf 2023 noch bis zum Ende des Jahres 2022 und damit noch vor Beginn des Haushaltsjahres 2023 beraten und verabschiedet werden kann. Angesicht der geschilderten Rahmenbedingungen und der damit einhergehenden Unwägbarkeiten der Prognosen über die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen konzentriert sich der Haushaltsentwurf primär auf die Finanzierung aller rechtlich gebotenen und fachlich zwingenden Ausgabepositionen sowie der Folgewirkungen des Nachtragshaushalts 2022. Im weiteren parlamentarischen Beratungsverfahren sind dann das Ergebnis des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ aus seiner Sitzung vom 25. bis 27. Oktober 2022 abzubilden und auch die Auswirkungen der noch nicht endgültig beendeten Corona-Pandemie und die gegebenenfalls dann vorliegenden Ergebnisse der Bund/Länder-Gespräche über das Entlastungspaket III des Bundes zu berücksichtigen.

II. 10 Besonderer Teil

Zu § 1 Feststellung des Haushaltsplans

Die Abschlusszahlen ergeben sich aus dem Gesamtplan.

Zu § 2 Kreditmittel

§ 2 Absatz 1 - Kreditermächtigung

Absatz 1 enthält die Höhe der Kreditermächtigung. Die Kreditermächtigung zur Finanzierung der Aufgaben des Sondervermögens „Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise“ wurde gestrichen, da eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne von § 18b der Landeshaushaltsordnung vor dem Hintergrund des aktuellen pandemischen Geschehens derzeit nicht mehr vorliegt. Neu eingeführt wurde mit dem Haushaltsjahr 2024 der Zeitpunkt, ab dem die Tilgung der zur Finanzierung der Aufgaben des Sondervermögens „Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise“ aufgenommenen Kredite beginnt.

§ 2 Absatz 2 - Umfang der Kreditermächtigung

Die Änderung betrifft die erforderliche Anpassung der Jahreszahlen.

Zu § 6 Planstellen und Stellen

§ 6 Absatz 10 - Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

Aktualisierung des Gesetzeszitats - hier neuntes Sozialgesetzbuch.

Zu § 8b Umsetzung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b Umsatzsteuergesetz - UStG) (neu)

Für die erstmalige verpflichtende Anwendung des § 2b UStG wurde die Übergangsregelung nach § 27 Abs. 22 UStG angesichts der Herausforderungen zur Bewältigung der Corona-Krise bis zum 31.12.2022 verlängert. Die Vorschrift des § 2b UStG wird daher effektiv zum 01.01.2023 in Kraft treten. Um auf Eventualitäten im Vollzug reagieren zu können, die bei der Haushaltsaufstellung noch nicht bekannt waren und entsprechend nicht berücksichtigt wurden, wird eine Ermächtigung zur Einrichtung von Haushaltsstrukturen in § 8b Absatz 1 geschaffen.

Entsprechend der Hinweise zur Veranschlagung der Umsatzsteuer bei der Haushaltsaufstellung 2023 und der Aufstellung der Finanzplanung 2022 bis 2026 (Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 06. Mai 2022) wird die Zahlung der Umsatzsteuer über den Titel 546 14 abgebildet. Um die Ausbringung von Haushaltsvermerken in den Einzelplänen zu minimieren, findet sich in Absatz 2 eine allgemeine Regelung hinsichtlich der Deckung und Absetzung von Ausgaben im Zusammenhang mit § 2b UStG.

Zu § 11 Umsetzung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 11 Absatz 2 - Erwerb bebauter oder zu bebauender Immobilien

Aktualisierung des Gesetzeszitats - hier Hochschulgesetz

§ 11 Absatz 3 - Neue Miet- und Baumaßnahmen

Aktualisierung des Gesetzeszitats - hier Schulgesetz NRW

Zu § 15 Veräußerung und Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen

§ 15 Absatz 6 - Einzelfälle

§ 15 Absatz 6 Nummer 1a) HHG (Grundstück Mönchengladbach) und Nummer 1c) (Grundstück Brühl) werden gestrichen. Die bisherige Nummer 1b) ist nunmehr Nummer 1a)

§ 15 Absatz 6 Nummer 1b) - Grundstück Bonn (neu)

Die Stadt Bonn bzw. eine mehrheitlich städtische Tochtergesellschaft möchte die Liegenschaft erwerben, um dort ein lebendiges, gemischtes Quartier mit unterschiedlichen Nutzungen auf Basis der Rahmenplanung des Bundesviertels und der Nutzungsideen der Stadt Bonn zu realisieren.

In Anlehnung an die Vorschrift des § 15 Absatz 3 Haushaltsgesetz soll auf rund 60% des Areals (bezogen auf die Gesamtgrundstücksfläche) Wohnraum, davon mindestens 50 % im öffentlich geförderten Wohnraum, realisiert werden. Auf rund 30% des Areals ist eine kommunale Nutzung vorgesehen. Hier sollen Büroimmobilien zur langfristigen kommunalen Nutzung als Ersatzfläche für das Stadthaus errichtet werden. Auf dem Areal sollen des Weiteren ausreichend große Grün- und Aufenthaltsflächen entstehen. Die Errichtung einer Kindertagesstätte, einer Grundschule sowie weitere Nutzungen im Landesinteresse etwa durch die Ansiedlung überregional bedeutsamer innovativer Zentren und kultureller bzw. sozialer Einrichtungen sind angedacht. Maximal 5% des Areals (bezogen auf die Gesamtgrundstücksfläche) dürfen für komplementäre Nutzungen (ortsnahe Versorgungseinrichtungen bzw. Gastronomie) entwickelt werden. Im Gegenzug ist die Stadt Bonn außerdem bereit, dem Land Teilflächen des Grundstücksareals „Viktoriakarée“ in unmittelbarer Nähe der Universität Bonn zu verkaufen.

Um den bestehenden Raumbedarf der Universität Bonn zur Ansiedlung universitärer und universitätsnaher Zwecke zu decken und ein „Forum des Wissens“ mit neuer Philologischer Bibliothek als Ort der Begegnung und des Austauschs zu verwirklichen, wird eine geeignete Liegenschaft ortsnahe zum Hauptgebäude der Universität Bonn benötigt. Es ist im Interesse des Landes diese Nutzungen unmittelbar in der Nähe des Hauptgebäudes der Universität Bonn unterzubringen. Die Regelung schafft

somit die Möglichkeit, die Liegenschaft des ehemaligen Landesbehördenhauses in Bonn auf Basis einer gutachterlichen Wertermittlung an die Stadt Bonn oder eine mehrheitlich städtische Tochtergesellschaft zu veräußern, um im Gegenzug Teilflächen des „Viktoriakarées“ erwerben zu können.

§ 15 Absatz 6 Nummer 1c) - Grundstück Jülich (neu)

Gegenüber der Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen (JEN mbH) besteht eine atomaufsichtliche Anordnung des MWIKE zur unverzüglichen Entfernung der Kernbrennstoffe aus dem AVR-Behälterlager. Hierzu verfolgt die JEN unter anderem die Option des Neubaus eines Zwischenlagers am Standort Jülich. Für die Umsetzung der Neubauoption ist die Nutzbarmachung und der Erwerb einer geeigneten Fläche durch JEN zwingend erforderlich.

Die Realisierung des Neubaus sieht nun vor, dass die unmittelbar an das Campusgelände des Forschungszentrums Jülich angrenzende Grundstücksfläche an die JEN mbH übergeht. Die zu erwerbende Grundstücksfläche setzt sich aus der ersten Teilfläche mit ca. 3672 qm, im Besitz des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW (BLB) sowie aus der zweiten Teilfläche mit ca. 18000 qm im Besitz von Wald und Holz NRW (WH), zusammen. Das Landesinteresse ist insbesondere mit Blick auf die Anordnung nach § 19 (3) AtG zur unverzüglichen Räumung des AVR-Behälterlagers vom 02. Juli 2014 gegeben.

§ 15 Absatz 6 Nummer 2 (Stand 2022)

Die bisherige Nummer 2 wird gestrichen, da das Grundstück (Aachen) beurkundet wurde.

§ 15 Absatz 6 Nummer 2

Die Nummer 2 wurde neu gefasst und ermächtigt anders als bislang lediglich zur Bestellung eines Erbbaurechts.

§ 15 Absatz 6 Nummer 2a) - Grundstück Bochum (neu)

Der Standort Bochum bildet einen von zwei Institutssitzen der neu gegründeten Fraunhofer-Einrichtung für Energieinfrastruktur und Geothermie IEG (FhG-IEG). Desse Aufbau an mehreren Standorten in NRW, Brandenburg und Sachsen wird vom Bund und den Sitzländern mit über 100 Mio. EUR gefördert; allein am Standort Bochum werden 18,5 Mio. EUR investiert. Der Aufbau des FhG-IEG am Standort Bochum ist im überragenden wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und energiepolitischen Interesse des Landes. Bereits das GZB war wissenschaftlich hoch angesehen und bestens vernetzt. Für die wissenschaftliche Exzellenz spricht auch die Aufnahme in die FhG e.V.. Die Anwendung des Fraunhofer-Modells verspricht weiter steigende Transferleistungen in die besonders im Energieland NRW wichtige Energiewirtschaft durch Auftragsforschung, Ausgründung und die weiteren etablierten Transferwege.

§ 15 Absatz 6 Nummer 2b) - Grundstück Bonn (neu)

Der Aufbau des FhG-NG HPDAC ist im überragenden wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Interesse des Landes. Es passt hervorragend zum Exzellenzprofil der Universität Bonn und würde Nordrhein-Westfalen als Forschungsstandort im nationalen und internationalen KI-Wettbewerb stärken. Es ist geeignet, dringend benötigte Fachkräfte hervorzubringen und so sowie über die anderen Transferwege den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen zu profilieren. Die Landesregierung hat sich mit Kabinettsbeschluss vom 14.03.2022 unter Haushaltsvorbehalt für die anteilige

Förderung des Vorhabens mit voraussichtlich bis zu 25,5 Mio. EUR (Voraussichtlicher Bundesanteil: ebenfalls bis zu 25,5 Mio. EUR) ausgesprochen.

§ 15 Absatz 6 Nummer 2c) - Grundstück Jülich (neu)

Mit Inkrafttreten des Investitionsgesetz Kohleregion (InvKG) vom 08. August 2020 wurde unter anderem das Großprojekt zum Aufbau eines Helmholtz-Clusters für nachhaltige infrastrukturkompatible Wasserstoffwirtschaft (zukünftig HCH₂; verankert in § 17 Nr. 30 InvKG) einschließlich Aufbau von Forschungsverwertungsketten beschlossen. Die Maßnahme HCH₂ sieht eine Kombination aus Projekt- und institutioneller Förderung mit unterschiedlichen Finanzierungsschlüsseln zwischen Bund und Land vor. Ein Projekt ist der Forschungsbau mit Technikum im Brainergy Park.

Für den Bau sollen Finanzhilfen des Bundes gem. Kapitel 1 InvKG (= Landeskomponente für investive Maßnahmen) zur Verfügung gestellt werden. Hierzu wurde bereits Einvernehmen mit dem Bund hergestellt (gemäß § 6 Abs. 2 der Bund-Länder-Vereinbarung zur Durchführung des InvKG). Es wird angestrebt, dass die Kernpartner der H₂-Demonstrationsregion und wichtige Industriepartner des HCH₂ in unmittelbarer Nähe der Cluster-Aktivitäten eigene Niederlassungen gründen, um einen möglichst effizienten Ergebnisaustausch und Technologietransfer zu ermöglichen. Dieser Ansatz lässt eine hohe Strukturwirksamkeit mit Blick auf Beschäftigungs- und Wertschöpfungseffekte im Rheinischen Revier erwarten.

§ 15 Absatz 6 Nummer 4 - Schul- und Studienfonds (neu)

Die neue Nummer 4 ist eine gegenüber der Nummer 3 besondere Vorschrift für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Mit dem Gesetz zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds vom 04.02.2014 wurden der Bergische Schulfonds, der Gymnasialfonds Münstereifel, der Münster'sche Studienfonds und der Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds aufgelöst. Damit ist ein Teil der aufgelösten Schul- und Studienfonds in die Vermögensverwaltung des Landes übergegangen. Der Grundbesitz der aufgelösten Schul- und Studienfonds wird für Zwecke des Landes überwiegend nicht benötigt und soll grundsätzlich veräußert werden.

Bei einer Vielzahl der bei den aufgelösten Schul- und Studienfonds vorhandenen Grundstücke handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Diese sind größtenteils in sehr ländlich geprägten Gebieten gelegen und an eine überschaubare Anzahl von Pächtern vergeben. Die Pächter haben die Bewirtschaftung ihrer Betriebe auf die langfristige Nutzung der Pachtflächen ausgerichtet und teilweise langfristige Investitionen getätigt. Außerdem tragen die Flächen zur Einkommenssicherung der Pächter bei und spielen im Rahmen der Tierhaltung (Futtermittel, Weideflächen) eine besondere Rolle. Die Bewirtschaftung des äußerst sensiblen Produktionsfaktors „Ackerfläche“ erfordert eine hohe Kontinuität und Fachwissen. Dementsprechend könnte ein Eigentümer-/Pächterwechsel die nachhaltige und gute Bodenbewirtschaftung negativ beeinflussen. Daneben verursachen insbesondere die landwirtschaftlich genutzten Gebäude für das Land hohe Kosten, da der vereinbarte Pachtzins oftmals nicht auskömmlich ist, teilweise das Land jedoch nach den Pachtverträgen zur Instandhaltung des Pachtgegenstandes verpflichtet ist.

Mit einer direkten Veräußerung oder Weiterverpachtung an die bisherigen Pächter zum objektiv ermittelten Grundstückswert wird nicht nur ein wesentlicher Beitrag zum Erhalt der Landwirtschaft geleistet, sondern es könnten auch Verwaltungs- und Veräußerungskosten gespart werden. So kann die Landwirtschaft gefördert werden, um die Ernährung zu sichern, Einkommen zu erwirtschaften, die Natur zu pflegen und die

historisch gewachsenen Kulturlandschaften zu bewahren. Auch die Interessen der Landwirte und Landwirtinnen können dabei berücksichtigt werden.

Zu § 20 Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

§ 20 Absatz 7 - Umschuldung und Ablösung von Kassenverstärkungskrediten der nordrhein-westfälischen Universitätskliniken (neu)

Die Universitätskliniken in NRW nehmen in der Zusammenarbeit mit den Fachbereichen Medizin zentrale Aufgaben in Forschung, Lehre, Translation und Krankenversorgung wahr. Sie spielen sowohl im Wissenschafts- als auch Gesundheitssystem eine herausragende Rolle und sind wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge. Die Corona-Pandemie hat noch einmal verstärkt vor Augen geführt, wie unverzichtbar leistungsstarke Universitätskliniken für das Land NRW sind.

Bereits vor der Corona-Pandemie waren die Universitätskliniken unter den bestehenden Rahmenbedingungen der Krankenhausfinanzierung und einer nicht auskömmlichen Investitionsfinanzierung gezwungen, sämtliche Liquiditätsreserven aufzubrauchen und zum Teil bereits zusätzlich Kassenverstärkungskredite aufzunehmen. Das Pandemiegeschehen, aber auch die zurückliegenden Streiks an den Universitätskliniken haben diese Entwicklung noch einmal verschärft.

Zur Verbesserung der Betriebskostenfinanzierung der Universitätskliniken haben die Länder im Rahmen der KMK ein Strategiepapier erarbeitet, dessen Grundzüge Eingang in den Koalitionsvertrag der Bundesregierung gefunden haben. Durch die dort anvisierte Reform der Krankenhausfinanzierung würden die besonderen Leistungen der Universitätskliniken besser abgebildet und die Universitätskliniken in die Lage versetzt, wieder ausgeglichene Jahresergebnisse zu erzielen.

Um die Liquidität der Universitätskliniken bis dahin sicherzustellen, müssen die bestehenden Kassenverstärkungskredite abgelöst und Vorsorge für zukünftige Belastungen bis zum Jahr 2024 getroffen werden. Zudem gilt es, das bestehende Zinsniveau für die Kreditaufnahmen langfristig zu sichern.

Die hierfür notwendige Umschuldung und die Aufnahme weiterer Kredite bis zu einer Höhe von 2,5 Mrd. Euro sollen über die NRW.BANK erfolgen. Hierfür ist eine Absicherung durch eine Haftungsübernahmeerklärung des Landes notwendig. Das Land kommt so seinen Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gemäß § 9 Abs. 3 der Universitätsklinikum-Verordnung nach.

§ 20 Absatz 8 - Klimafreundliche Bau- und Modernisierungsmaßnahmen der nordrhein-westfälischen Universitätskliniken (neu)

Das Wuppertal-Institut hat zuletzt in seinem "Zielbild klimaneutrales Krankenhaus" dargestellt, dass die Modernisierung der Infrastruktur, insbesondere der Gebäudehüllen der ausschlaggebende Faktor ist.

Viele Gebäude der Universitätskliniken sind überaltert, entsprechen nicht den heutigen Anforderungen an Klimaschutz und Betriebssicherheit und verursachen überproportionale Betriebs- und Instandhaltungsaufwendungen.

Die zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der Universitätskliniken notwendigen Grundsanierungen bzw. Ersatzneubauten sind daher unabdingbare Schritte auf dem Weg zur Klimaneutralität.

Die Umsetzung von Baumaßnahmen der sechs Universitätskliniken in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, die diesen Zielen Rechnung tragen, soll von der NRW.BANK durch die Bereitstellung zinsverbilligter Kredite unterstützt werden. Die Haftungsfreistellung des Landes muss erteilt werden, um die Kredite abzusichern und die NRW.BANK in die Lage zu versetzen, bestmögliche Zinskonditionen zu gewähren.

Zu § 21 Gewährleistung

§ 21 Absatz 1 - Atomrechtliche Deckungsvorsorge

Aktualisierung des Gesetzeszitats - hier Atomgesetz

§ 21 Absatz 1 Nummer 3 (neu)

Einige Institute der Fraunhofer-Gesellschaft (FhG) arbeiten mit ionisierendem/radioaktivem Material und benötigen dafür eine atomrechtliche Genehmigung. Voraussetzung für diese atomrechtliche Genehmigung ist, dass etwaige Schäden aus der Verwendung des ionisierenden Materials finanziell abgesichert sind. Da die FhG als Zuwendungsempfängerin dem Versicherungsverbot unterliegt, hat der Bund bisher eine Garantieerklärung für die Übernahme von 100 Prozent etwaiger Schäden erteilt. Im Innenverhältnis haben die Länder bereits im Jahr 1980 erklärt, dass sie dem Bund den auf die Länder entfallenden Anteil von 10 Prozent im Schadensfall erstatten. Die jeweiligen Beträge der Länder und deren Erklärung zur Zahlung im Schadensfall sind seit langem Bestandteil im Wirtschaftsplan der FhG. Der Bund muss nunmehr auf Veranlassung des BMF seine Garantieerklärung gegenüber der Atomaufsichtsbehörde auf seinen Anteil an der institutionellen Förderung von 90 Prozent beschränken. Für die Gesamtheit der Länder entfällt damit noch ein Anteil von 10 Prozent. Für den davon noch auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Anteil an den Gewährleistungserklärungen ist eine haushaltsgesetzliche Ermächtigung erforderlich.

§ 21 Absatz 7 - Haftungsübernahme Portigon AG (neu)

Seit 2012 wird die Portigon AG nach den Vorgaben des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 zurückgebaut. Das Land trägt die Eigentümerverantwortung im Rahmen seiner Stellung als unmittelbarer und mittelbarer Alleinaktionär. Der Rückbau der Portigon AG ist bislang erfolgreich verlaufen und weit fortgeschritten. Dennoch bleibt der weitere Rückbau auch in den kommenden Jahren mit erheblichen Herausforderungen verbunden. So ist der gegenwärtige, nach Aufspaltung der ehemaligen WestLB AG gewählte Aufsichtsrat der Portigon AG seit einigen Jahren vor allem mit der Aufarbeitung von Dividendenarbitragegeschäften der ehemaligen WestLB AG und der Bewältigung ihrer Folgen befasst. Im Rahmen seiner gesetzlichen Überwachungspflicht und Zuständigkeiten, im Wesentlichen geregelt durch § 116 Aktiengesetz, ist der Aufsichtsrat dabei insbesondere vor dem Hintergrund der Komplexität dieser Aufgabe und der Höhe der in Rede stehenden Forderungen selbst erheblichen Haftungsrisiken ausgesetzt. Aktuelle D&O Versicherungen vermögen keinen adäquaten Ausgleich dieser Risiken zu erreichen. Die Fortführung des ordnungsgemäßen und kapitalschonenden Rückbaus unter diesen Bedingungen gehört zu den wichtigsten Zielen. Die Ermächtigung zur Haftungsübernahme dient der Sicherstellung des dafür erforderlichen qualifizierten und funktionsfähigen Aufsichtsrats.

Zu § 25 Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens**§ 25 Absatz 2 - Gesamtausgabenbudgetierung**

Der Titel 517 11 wird von der Gesamtausgabenbudgetierung ausgenommen. Der Titel dient lediglich zur Abdeckung von Mehrausgaben bei Energie aufgrund der Auswirkungen des Ukraine-Krieges.

Zu § 26 Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen**§ 26 Absatz 1 - Kreditermächtigung**

Der Betrag der eigenfinanzierten Investitionen Kredite und der weiteren Kredite wird angepasst.

Zu § 28 Zuwendungen**§ 28 Absatz 2 - Besserstellungsverbot**

Die Regelungen zum Besserstellungsverbot (§ 28 Absatz 2 HHG, Nr. 1.6.2. der VV zu § 44 LHO und Nr. 1.3 ANBest-P) sind nicht wortgleich. Um Missverständnisse in der praktischen Anwendung zu vermeiden, wird der Gesetzestext dem Wortlaut der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung angepasst.

§ 28 Absatz 3 - Ausnahmen von der Erbringung des kommunalen Eigenanteils

Aktualisierung des Verweises - hier Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung

Zu § 29 Fachbezogene Pauschale**§ 29 Absatz 7 - Träger der freien Jugendhilfe**

Aktualisierung des Gesetzeszitats - achtes Sozialgesetzbuch

Zu § 30 Förderung gemeinnütziger Zwecke durch Glücksspieleinnahmen**§ 30 Absatz 1 - Zweckgebundene Verausgabung von Glücksspieleinnahmen**

Aktualisierung des Gesetzeszitats - hier Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag - AG GlüStV NRW

Zu § 33b Kreditierung Steuerverbund Kommunen

Die Regelung wird nicht mehr benötigt und daher gestrichen.

Zu § 35 Inkrafttreten

Das Haushaltsgesetz bezieht sich gemäß Artikel 81 Absatz 3 der Landesverfassung in Verbindung mit § 11 der Landeshaushaltsordnung auf das Haushaltsjahr 2023.